



Freiburg, 7. September 2015

## **Stellungnahme des Früherziehungsdienstes der Stiftung Les Buissonnets zum Vorentwurf des Gesetzes über Sonderpädagogik**

### **1. Allgemeine Bemerkung**

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) fördert die Gesamtentwicklung des Kindes im familiären Kontext und bereitet es auf das spätere schulische Lernen vor. Zahlreiche Studien belegen die Wirksamkeit früher Erfassung und Intervention, wobei vor allem auch die Effizienz der eingesetzten finanziellen Mittel nachgewiesen ist.

**Wir begrüßen ausserordentlich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Leistungsberechtigung für Kinder mit Entwicklungseinschränkungen und -gefährdungen gesetzlich verankert.** Dieses klare Bekenntnis zu einem frühzeitigen und niederschweligen Angebot ist im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (kurz: Konkordat) und **dient der Rechtssicherheit des bestehenden Angebotes.** Sinnvollerweise werden gewisse Entscheidungskompetenzen der Direktion des Früherziehungsdienstes übertragen, was zeitraubenden administrativen Verfahren entgegenwirkt.

**Unser Anliegen ist, auf gewisse Ungereimtheiten im Frühbereich hinzuweisen.** In Ergänzung der wichtigen Erneuerungen schlägt der Früherziehungsdienst auf der Grundlage unserer spezifischen Fachkenntnisse und jahrzehntelanger Erfahrung die folgenden Anpassungen vor.

### **2. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf**

#### **Art. 4. Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Vorschulbereich**

##### **Angebot und Dauer der Heilpädagogischen Früherziehung (HFE)**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a. des Konkordats und in Anlehnung an das HarmoS-Konkordat verpflichten sich die Vereinbarungskantone – somit auch der Kanton Freiburg – zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Demzufolge ist für die Beschreibung der Heilpädagogischen Früherziehung die folgende Definition zu verwenden:

**„In der Heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder –gefährdungen ab Geburt bis maximal zwei Jahre nach Schuleintritt mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt“.**

- Wir stellen fest, dass in der französischen Fassung des Gesetzesentwurfes, Kinder mit einer gefährdeten Entwicklung (dont le développement est compromis) nicht explizit erwähnt werden. Da der deutsche Gesetzestext wie auch der französische Kommentar diese Zielgruppe namentlich einbeziehen, gehen wir von einem Auslassungsfehler aus.
- Gemäss der Terminologie des Konkordates beläuft sich die Dauer der Heilpädagogischen Früherziehung **bis zu 2 Jahre nach der effektiven Einschulung**. Der Gesetzesentwurf sieht nur Ausnahmefälle in Form von Verlängerungen vor. Wir erwarten, dass das Gesetz, die Einschulungsphase durch das Zusammenwirken der Heilpädagogischen Früherziehung mit dem schulischen Förderangebot begünstigt.
- Der Gesetzesentwurf schlägt als zusätzliches Kriterium zur Beendigung des HFE das vollendete 7. Lebensjahr vor. Da das Lebensalter des Kindes ohnehin mit seiner Einschulung korreliert, beantragen wir diesen Zusatz ersatzlos zu streichen.
- Es ist eine Tatsache, dass gewisse Kinder mit besonderen Bedürfnissen erst mit der Einschulung in den Kindergarten erfasst werden. Eine kurzfristige Abklärung, die Unterstützung der Eltern in Erziehungsfragen und eine angemessene Förderung im familiären Kontext ist bei diesen Kindern sehr wirkungsvoll. Dank unserer Invention können sie meistens die Voraussetzungen erwerben, die es ermöglichen, dem Unterricht in der Regelschule zu folgen. Im Sinne der Chancengleichheit mit Kindern, die bereits im Vorschulalter über eine längere Zeit von HFE unterstützt werden konnten, sollten auch Kinder, deren Bedürfnisse im Kleinkindalter nicht wahrgenommen wurden, während maximal 2 Jahren nach Schuleintritt HFE erhalten können. **Damit wird eine rechtsgleiche Behandlung garantiert und dem Grundsatz der Integration entsprochen.**

Selbstverständlich bleibt die frühe Prävention und Erfassung von allfälligen Entwicklungsauffälligkeiten im Kleinkindalter das prioritäre Ziel aller beruflichen Partner.

#### **Zusammenfassend:**

- **Definition und Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung müssen im Gesetz über Sonderpädagogik gleich lauten wie im Konkordat.**
- **Wenn es die Erziehungsbedürfnisse des Kindes erfordern, beläuft sich die Dauer der Heilpädagogischen Früherziehung bis maximal zwei Jahre nach der Einschulung. Dieses Angebot besteht ebenfalls, wenn die besonderen Bedürfnisse des Kindes erst zum Zeitpunkt seiner Einschulung erfasst werden können.**

#### **Art. 4. Abs. 2 lit. c**

##### **Definition und Angebot der Psychomotorik**

Wir sind Ansicht, dass das Angebot der Psychomotorik im vorliegenden Gesetzesentwurf zu restriktiv definiert ist (Indikation nur bei schweren psychomotorischen Störungen des kleinen Kindes). Wir beantragen die Streichung des Passus, der auf die Ergotherapie Bezug nimmt. Ein solches Kriterium gehört weder in ein Gesetz über Sonderpädagogik noch ist es in der Praxis umsetzbar. Hingegen muss an dieser Stelle das Kernangebot der Psychomotorik ausformuliert werden. Wir schlagen auch an dieser Stelle die Terminologie des Konkordates vor.

**Wir begrüßen die gesetzlich definierten Leistungen der Psychomotorik, welche neben der Abklärung auch die Behandlung und die Elternberatung umfasst.** Allerdings bezweifeln wir, dass die vorgesehene Dotation (0.2 Vollzeitstellen) die Bedürfnisse im Vorschulbereich des Kantons Freiburg decken kann.

#### **Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 20 Abs. 2 und 3**

##### **Nachschulbereich**

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der Psychomotorik als pädagogisch-therapeutische Massnahme im Nachschulbereich auszubauen. Im Sinne einer frühen und wirkungsvollen Intervention schlagen wir vor, den Vorschulbereich vermehrt zu stärken.

Eine strategisch ausgewogene Verteilung der finanziellen Mittel unter den drei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie, Psychomotorik und Psychologie) und dies für den Vorschulbereich, die obligatorische Schulzeit und für den Nachschulbereich ist nicht erkennbar und noch zu gewährleisten.

#### **Art. 25 und 26**

##### **Unabhängige Abklärungsstelle**

Die Zugehörigkeit und Rolle des Sonderschulinspektors/in innerhalb der unabhängigen Abklärungsstelle sind zu verdeutlichen.

#### **Art. 39 und 42**

##### **Beschwerderecht**

Wir beantragen den Zusatz, dass die Bekanntgabe von Entscheiden innerhalb von angemessener Frist und in schriftlicher Form zu erfolgen hat.

Die vorgeschlagene Beschwerdefrist (10 Tage) ist zu kurz, im Besonderen für betroffene Eltern. Sie muss, wie bei Verwaltungsverfahren üblich, auf 30 Tage festgelegt werden.

### **3. Formale Hinweise zu Artikel 4**

#### **In Bezug auf die Gliederung**

Da sich der erste Abschnitt auf Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie und Psychomotorik bezieht, sollten hier nur Aussagen gemacht werden, die für alle drei Angebote gleichermaßen

gelten (vgl. erste Satz: *Diese Massnahmen sind grundsätzlich bestimmt für Kinder im Vorschulalter ab Geburt bis zum Eintritt des Kindes in die obligatorische Schule*). Bereits beim zweiten Satz scheint es sich um eine Präzisierung in Bezug auf die HFE zu handeln. Für ein besseres Verständnis schlagen wir vor, die besonderen Regelungen beim entsprechenden Angebot anzusiedeln oder im erläuternden Bericht zu belassen.

### **In Bezug auf Lücken bei der französisch-deutschen Übersetzung**

Wir stellen fest, dass in der vorliegenden deutschen Fassung der Aspekt der angemessenen Förderung (*stimulation adéquate*) in der HFE fehlt. Wie bereits erwähnt ging in der französischen Version die Zielgruppe der Kinder mit gefährdeter Entwicklung vergessen. Um ein ebenbürtiges Angebot im ganzen zweisprachigen Kanton zu sichern und andere Ungereimtheiten zu vermeiden, bietet sich die gemeinsame Sprache des Konkordates an.

## **4. Bemerkungen zum erläuternden Bericht (Kommentar)**

### **4.1. Formale Hinweise zum Kommentar (Artikel 4, Seiten 9 und 10)**

Gemäss der bereits erfolgten Namensänderung und in Anlehnung an die neue Terminologie, ist Frühberatungsdienst durch **Früherziehungsdienst** zu ersetzen.

#### **Betrifft die französische Fassung:**

- Die Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung werden durch eine **Heilpädagogische Früherzieherin**, respektive durch eine „**pédagogue en éducation précoce spécialisée**“ erbracht. Die Bezeichnung „enseignante SEI“ ist veraltet.
- HFE richtet sich an Kinder ab Geburt bis maximal 2 Jahre nach der Schuleintritt (vgl. Terminologie Konkordat)
- Um die Zielgruppe der HFE zu beschreiben, empfiehlt sich die Orientierung am Konkordat (vgl. Einheitliche Terminologie).

#### **Betrifft die deutsche Fassung:**

- Heilpädagogische Früherziehung ist eine Fachbezeichnung und wird deshalb mit zwei Grossbuchstaben geschrieben (in der Folge kann auch die gebräuchliche Abkürzung HFE verwendet werden).
- Art 4: An Stelle von *Vorschule* den Titel **Vorschulbereich** verwenden.
- *Heilpädagogische Früherziehungsmassnahmen* durch **Heilpädagogische Früherziehung** ersetzen
- Anstelle der Aussage „*Die Heilpädagogischen Früherzieherinnen haben mehrere Arbeitsorte*“ neu: Heilpädagogische Früherziehung **interveniert am Lebensort des Kindes**.

- Den Begriff „**ordentliche Massnahmen (OM)**“ an Stelle von „niederschweligen Massnahmen (NM)“ verwenden (gemäss Konkordat, dass zwischen ordentlichen Massnahmen und verstärkten Massnahmen unterscheidet).
- Für ein besseres Verständnis „Einzelleistungen“ durch „individuelle Leistungen“ ersetzen.

#### **4.2. Inhaltliche Hinweise zum Kommentar (Artikel 4)**

Unseres Erachtens bedarf der Kommentar zu Artikel 4 einiger fachlicher Anpassungen und einer klareren Gliederung.

##### **Seite 9, Abs. 2.**

Die Aussage „*Diese Einzelleistungen werden von den Eltern beantragt, ...*“ ist anzupassen. Manche Eltern können diese aktive Rolle in einer ersten Phase nicht erfüllen. Unser Vorschlag: Die individuellen Leistungen werden **im Einverständnis mit den Eltern** beantragt, die in der Regel von Kinderärztinnen und Kinderärzten beraten werden.

Den folgenden Satz an dieser Stelle weglassen, da das Verfahren bei den verstärkten Massnahmen präzisiert wird: *Für ihre Weiterführung ist das standardisierte Abklärungsverfahren durchzuführen ...*

Die Abgrenzung zwischen ordentlichen und verstärkten Massnahmen braucht klare Kriterien:

- **HFE als ordentliche Massnahme (OM)** richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen.
- **HFE als verstärkte Massnahme (VM)** richtet sich an Kinder mit einer Behinderung (geistig, psychisch, autistisch, körperlich, visuell oder auditiv, vgl. IV-Kriterien) oder die Eltern durch das Friedensgericht (KESB) im Sinne des Kindeswohles dazu verpflichtet.

Wir schlagen vor, den Abschnitt 4 « *Das Konkordat betrifft Kinder mit besonderem Bildungsbedarf ...* » wie folgt anzupassen:

- **Da das Wohl des Kindes in den ersten Lebensjahren eines besonderen Schutzes bedarf, ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen dem Früherziehungsdienst, den Kinderärzten/innen und dem Jugendamt von besonderer Bedeutung.**
- **An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Fachpersonen verpflichtet sind, der Kinderschutzbehörde (im Kanton Freiburg das Friedensgericht) Meldung zu erstatten, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme haben, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet sein könnte.**

Das Angebot und die Dauer der pädagogisch-therapeutischen Leistungen (Logopädie und Psychomotorik) sind zu allgemein gefasst und **reichen weit über den Vorschulbereich hinaus, unter welchem sie aufgeführt sind**. Die finanziellen Auswirkungen müssen dem beschriebenen Angebot entsprechend angepasst werden.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **3.1. Heilpädagogische Früherziehung**

Es wird vorgeschlagen, dass das gegenwärtig gewährte Budget erhalten bleibt. Da der Kanton Freiburg ein anhaltendes Wachstum bei der jüngsten Bevölkerungsgruppe verzeichnet, muss dieser Entwicklung Rechnung getragen werden, wie dies der Bericht auf Seite 24 in den Grundsätzen festlegt: *Der Gesamtbetrag dieser Mittel soll von Jahr zu Jahr stabil bleiben und der Entwicklung der Gesamtschülerzahlen folgen*. Demzufolge sollte sich das Budget des Früherziehungsdienstes an der Entwicklung der Geburtenzahlen im Kanton orientieren, damit das aktuelle Angebot erhalten bleibt: Wenn es mehr Kinder gibt, steigt auch die Zahl der Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten.

### **3.2. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie und Psychomotorik**

Wie bereits auf Seite 2 erwähnt, kann der Früherziehungsdienst mit dem Bruchteil einer Vollzeitstelle (0.2 VZÄ) Beratung, aber keine Abklärungen und Therapien sicherstellen.

## **6. Schlussbemerkung**

Der Vorentwurf des Gesetzes über die Sonderpädagogik geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Allerdings braucht es einige Anpassungen für eine generelle Übereinstimmung mit dem Konkordat und die Kohärenz innerhalb des Kantons. Unsere Einwände verfolgen das Ziel, das Angebot der Heilpädagogischen Früherziehung zu klären, um deren Effizienz und langfristige Wirkung zu stärken.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Für den Früherziehungsdienst der Stiftung Les Buissonnets

Die Präsidentin

Die Direktorin

Eleonora Schneuwly

Marianne Schmuckli